



Gemeinde Thürnen

## Abfall-Reglement der Gemeinde Thürnen

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Thürnen gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und §§ 21 – 32 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 2. Juni 1991 beschliesst:

### A Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

Dieses Reglement sorgt dafür, dass:

- a. Abfälle soweit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. Verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

#### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten
- b. Organische Abfälle aus Garten, Feld und Wald
- c. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
- d. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern
- e. Abfälle aus gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben

<sup>2</sup> Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

#### § 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

<sup>1</sup> Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

<sup>2</sup> Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

<sup>3</sup> Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

<sup>4</sup> Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden, sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

<sup>5</sup> Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, zu verbrennen, in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind (Kant. Umweltschutzgesetz)

## **B Sammeleinrichtungen**

### **§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist.  
Die Abfuhr erfasst den Abfall aller Wohn- und Geschäftshäuser, der öffentlichen Gebäude sowie von Industrie- und Gewerbebetrieben, deren Abfälle mit Siedlungsgebieten vergleichbar sind.
- <sup>2</sup> Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel zweimal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
- <sup>3</sup> Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
  - a. In den mit Gebührenplomben versehenen Kehrriechtsäcken (einzeln oder in Containern)
  - b. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenplombe:  
In einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Maximale Grösse: 200 x 50 cm; Höchstgewicht: 20 kg).
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die mit Gebührenplombe versehenen Kehrriechtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen sind.
- <sup>5</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Abend – sollten jedoch, wenn immer möglich, erst am Morgen vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

### **§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:
  - a. Papier und Karton
  - b. Glas
  - c. Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können
  - d. Weissblechdosen
  - e. Aluminium
  - f. übrige Metalle
  - g. Textilien
  - h. Tierkörper und Schlachtabfälle
  - i. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
  - k. Kühlschränke
- <sup>2</sup> Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfälle Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

## **§ 6 Kompostierung**

Die Gemeinde unterstützt und berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

## **§ 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen**

Sonderabfälle, sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Motoren- und Speiseöle
- b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
- c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- d. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
- e. Quecksilber-Thermometer und –Barometer
- f. Medikamente
- g. Putz- und Reinigungsmittel
- h. Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.)
- k. Labor- und Fotochemikalien
- l. Säuren und Laugen

<sup>2</sup> Der Gemeinderat macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Er achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

## **C Finanzielles**

### **§ 8 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

<sup>2</sup> Die im Anhang 1 aufgeführten Gebühren werden jährlich durch die Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

<sup>3</sup> Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine separaten Gebühren erhoben.  
Für die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung (z.B. Kühlschränke) wird der Gemeinderat beim Verursacher separate Gebühren erheben.

### **§ 9 Abfallrechnung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden.

<sup>2</sup> Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und Sperrgut.

## **D Vollzug**

### **§ 10 Information**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

- <sup>2</sup> Der Gemeinderat verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.

### **§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
- <sup>2</sup> Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Er ist für die Schulung des betroffenen Gemeindepersonals verantwortlich. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle abgeben.

### **§ 12 Abfallstatistik**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

## **E Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Vollzug**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er überwacht dessen Einhaltung.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, Kehrriechsäcke ohne Gebührenplomben zu öffnen, um deren Herkunft festzustellen. Wer Kehrriechsäcke ohne Gebührenplombe deponiert, wird gemäss § 15 Absatz 1 dieses Reglements bestraft.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beziehen oder einsetzen.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

### **§ 14 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### **§ 15 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 100 Franken bestraft.
- <sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

## § 16 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10.4.1992.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

R. Schneeberger

K. Schafroth

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abfallreglement genehmigt am 20.7.1992.

Das Reglement tritt in Kraft am 1.1.1993

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Verwalter:

R. Schneeberger

K. Schafroth

Anhang 1 zum Abfall-Reglement der Gemeinde Thürnen vom 10. April 1992

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. April 1992 setzt zur Deckung des Aufwandes für die Abfallbeseitigung im Jahre 1993 folgende Gebühren fest:

- |                       |    |      |     |      |   |
|-----------------------|----|------|-----|------|---|
| a. für Kehrichtsäcke: | zu | 35l  | Fr. | 2.-  | je Sack / Plombe                            |
|                       | zu | 60l  | Fr. | 3.20 | je Sack / Plombe                            |
|                       | zu | 110l | Fr. | 5.-  | je Sack / Plombe                            |
| b. für Sperrgut:      |    |      | Fr. | 5.-  | je Stück / Plombe<br>bis 20 kg, 200 x 50 cm |
| c. für Container:     | zu | 600l | Fr. | 24.- | je Plombe                                   |
|                       | zu | 800l | Fr. | 30.- | je Plombe                                   |

1.1. 1994 werden die Gebühren für die Abfallbeseitigung jeweils an der Budget-Einwohner-gemeindeversammlung des Vorjahres festgelegt.